

Die Satzung des TC Hirrlingen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub "Am Tuchhäusle" Hirrlingen, mit dem Zusatz e.V nach Eintragung in das Vereinsregister.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hirrlingen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein dient der Pflege des Tennissport. Er verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliederverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 3

Farben des Vereins

Die Farben des Vereins sind weiss / color.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder sind:

1. aktive Mitglieder
2. passive Mitglieder
3. Jugendliche, Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
4. Ehrenmitglieder.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmeanträge sind unter Angabe zur Person an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

Die Entscheidung über das Aufnahmegesuch ist dem Bewerber ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Ansprüche gegen den Verein sind ausgeschlossen. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn:

1. die Bestimmungen dieser Satzung und die hierzu ergangenen Beschlüsse der Mitgliederversammlung verletzt werden.
2. die Vereinsinteressen geschädigt werden.
3. das betreffende Mitglied trotz Mahnung mit fälligen Aufnahmegebühren, Beiträgen oder sonstigen beschlossenen Umlagen in Rückstand ist.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft nach Anhören des Betroffenen der Vorstand in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Sie ist unanfechtbar.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder

- a) alle Mitglieder, mit Ausnahme der passiven Mitglieder, haben das Recht, die Sportanlagen des Clubs zur Ausübung des Tennissports entsprechend den Anforderungen des Vorstandes und gemäss der Spielordnung zu benutzen.
- b) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder.
- c) Am sonstigen Vereinsleben können alle Mitglieder teilnehmen.
- d) In den Vorstand können nur vollgeschäftsfähige Mitglieder gewählt werden.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung, der Vorstand.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung.

a) Alljährlich ist vom ersten Vorsitzenden innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.

b) Die Ordentliche Mitgliederversammlung nimmt Kenntnis von dem Bericht des Vorstandes sowie von dem Bericht der Kassenprüfer und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Sie führt die satzungsmässig vorgeschriebenen Wahlen durch, genehmigt den Haushaltsvorschlag und bestellt 2 Kassenprüfer. Ausserdem setzt die Mitgliederversammlung die Höhe und die Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen fest. Für jugendliche Mitglieder und für Mitglieder, die sich nachweislich noch in der Berufsausbildung befinden und keine laufenden Einkünfte haben, kann die Mitgliederversammlung eine Minderung der ordentlichen Beiträge festsetzen.

c) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.

d) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

e) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit, Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

2. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann im Bedarfsfall eine ausserordentliche Mitgliederversammlung mit einwöchiger Frist einberufen, auf die übrigen die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäss Anwendung finden.

3. Niederschrift

über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus neun Mitgliedern, nämlich dem

1. Vorsitzendem
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassenwart
dem Sportwart
dem Jugendwart
und drei Beisitzern.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der laufenden Geschäfte. Der Vorstand wird

für zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur ordnungsgemässen Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Beisitzer werden im Gründungsjahr für ein Jahr gewählt. Danach ebenfalls im Abstand von zwei Jahren.

2. Der Vorstand kann in eigener Verantwortung Mitglieder des Vereins bitten, ihn bei der Abwicklung der laufenden Arbeiten zu unterstützen.

3. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB mit Einzelvertretungsbefugnis. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

4. Der 1. Vorsitzende bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Vorstandssitzungen, sowie die Mitgliederversammlungen und hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen.

5. Dem Schriftführer obliegt die Erledigung aller Schriftsachen, ausser in Kassenangelegenheit, im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden und in rein sportlichen Angelegenheiten mit dem Sportwart. Er führt die Mitgliederliste, in den Versammlungen und Sitzungen die Niederschrift und hat die Vereinschronik zu erstellen.

6. Dem Kassenwart obliegt die Führung der Kassengeschäfte.

a) Er hat Bücher zu führen, die über die Arten der Einnahmen und ihrer Verwendung auf der Ausgabenseite gemäss der Gliederung des Vorschlages genauen Aufschluss geben.

b) Er hat für den Eingang der fälligen Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Forderungen durch entsprechende Massnahmen zu sorgen und eine laufende Übersicht über den Stand der verschiedenartigen Zahlungs-ein- und Ausgänge der Mitglieder zu führen.

c) Er hat die an den Verein gerichteten Zahlungsanforderungen anhand der entsprechenden Unterlagen auf ihre Richtigkeit zu prüfen, für ordnungsgemässe Anweisung durch das zuständige Vorstandsmitglied zu sorgen und rechtzeitig den Vorstand auf drohende Überschreitungen der für die einzelnen Etatposten veranschlagten Beträge aufmerksam zu machen.

d) Er hat zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenprüfern die abgeschlossenen Bücher und Belege vorzulegen und Ihnen die gewünschten Aufklärungen zu geben.

e) Bis zum gleichen Zeitpunkt hat er dem 1. Vorsitzenden einen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen und im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden und dem Sportwart den Vorschlag für das kommende Jahr aufzustellen.

§ 11

Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei geeignete Mitglieder zu Kassenprüfern. Diese sind verpflichtet, mindestens zweimal im Jahr, nämlich regelmässig gegen Ende des Geschäftsjahres (vor der ordentlichen Mitgliederversammlung) und ein zweites Mal im Laufe des Jahres eine Überprüfung der Kassen und Buchführung vorzunehmen.

Es darf jeweils nur ein Kassenprüfer im neuen Jahr wiedergewählt werden.

§ 12

Vereinsvermögen

Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Erhebung von Beiträgen und Umlagen sowie die Einziehung von Spenden obliegt im Auftrag des Vorstandes dem Kassierer.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten

keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist eine 2. Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. In diesem Falle müssen mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

Die Durchführung des Auflösungsbeschlusses erfolgt durch den Vorstand als Liquidator.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (Gemeinde Hirrlingen)

§ 14

Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Rottenburg eingetragen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 23. Juli 1984 beschlossen und mit ihrer Eintragung im Vereinsregister wirksam geworden. Sie ist allen Mitgliedern bekannt zu machen.

Der Verein wurde am 14.09.1984 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rottenburg unter Nr. 180 eingetragen.

Gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 15. März 1991 und Bestätigung durch das Amtsgericht vom 5. August 1991 treten nachstehende Satzungsänderungen bzw. Ergänzungen zu der bestehenden Satzung ab 15. März 1991 inkraft:



1.) § 2 - Zweck
Absatz 1

Bestand: Der Verein dient der Pflege des Tennissports. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Ergänzung: Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

2.) § 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder
Punkt 2: Pflichten der Mitglieder

Bestand: a) Die Mitglieder haben die Pflicht, die in den Mitgliederversammlungen beschlossenen Beiträge und Aufnahmegebühren fristgerecht zu zahlen.

Ergänzung: Als Zahlungsweise dient nach erteilter Einzugs-ermächtigung das Lastschriftverfahren für sämtliche Forderungen des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern.

Bei manueller Rechnungsstellung erhebt der Verein eine Bearbeitungsgebühr von DM 5,-- pro Buchungsvorgang.

Bei Neuaufnahmen von Mitgliedern ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung Voraussetzung für den Vereinsbeitritt.

3.) § 9 - Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung
Pos. a), Absatz 2:

Bestand: Die Einberufung erfolgt unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.

Tennisclub am Tuchhäusle e.V. Hirrlingen
Blatt 2 zu Satzungsänderungen bzw. Ergänzungen

Änderung: Die Einberufung erfolgt unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hirrlingen sowie in den Amts- und Mitteilungsblättern der gemäß Mitgliederliste betroffenen Nachbargemeinden.

Der Verein behält sich vor, auswärtige Mitglieder in schriftlicher Form einzuladen.

4.) § 10 - Der Vorstand

Bestand: Der Vorstand des Vereins besteht aus neun Mitgliedern; nämlich
dem 1. Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassenwart
dem Sportwart
und vier Beisitzern

Änderung: Der Vorstand des Vereins besteht aus zehn Mitgliedern, nämlich

dem 1. Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassenwart
dem Sportwart
dem Jugendwart
und 4 Beisitzern

Hirrlingen, im September 1991

Tennisclub am Tuchhäusle e.V.
Hirrlingen

im Auftrag der Vorstandschaft

